



**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss**
Vorsitzende
Frau Anke Erdmann
Postfach 7121
24171 Kiel

Bereich: Bürgermeisterkanzlei
Gebäude: Rathaus
Auskunft: Inga Thedens
Zimmer: 14
Tel. (0451) 122-1021
Fax (0451) 122-1086
e-mail: inga.thedens@luebeck.de
Ihr Zeichen: L 213
Ihre Nachricht vom: 08.09.2014
Mein Zeichen: 10.76.69.00/th
Datum: 29.09.2014

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3383

Stellungnahme der Hansestadt Lübeck zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Denkmale (Denkmalschutzgesetz); hier: Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/2031

Die Hansestadt Lübeck begrüßt grundsätzlich den von der Landesregierung vorgelegten Entwurf zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes, der in wesentlichen Punkten das bestehende Gesetz korrigiert bzw. ergänzt. Der vorliegende Entwurf entspricht weitgehend den in unterschiedlichen Stellungnahmen der Hansestadt Lübeck zu den vorangegangenen Novellierungen dargelegten Forderungen und Anregungen zu einem modernen, fachbezogenen Denkmalschutzgesetz.

Die Neufassung des DSchG sieht eine grundsätzliche Vereinfachung und Deregulierung sowie eine verbesserte Rechtssicherheit denkmalschutzrechtlicher Sachverhalte durch einfachere Verwaltungsverfahren und -abläufe vor.

Vor allem Einzelbestimmungen zum **Umgang mit Welterbestätten** in den **§§ 2, 4, 10 und 13** erlangen in Schleswig-Holstein bisher ausschließlich für die Hansestadt Lübeck wesentliche Bedeutung. Die Aufnahme von Regelungen über Welterbestätten muss daher den besonderen Verhältnissen in der bisher einzigen Welterbestätte des Landes Rechnung tragen. Es ist zu gewährleisten, dass die Hansestadt Lübeck als Träger des Welterbes einen hohen Gestaltungs- und Handlungsspielraum in eigener Verantwortung besitzen muss. Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Forderungen in vollem Umfang.

Die Ausweisung von Pufferzonen zum Schutz des unmittelbaren Umfelds des Welterbes Altstadtinsel Lübeck und die Berücksichtigung der wesentlichen Sichtachsen gemäß §4 verstärkt die Verpflichtung der Stadt und ihrer zuständigen Behörden in denkmalrechtlichen und denkmalpflegerischen Belangen. Durch die detaillierte gesetzliche Verpflichtung, für

...

Telefonzentrale: (0451) 122-0
Unsere Sprechzeiten:

Konten der Stadtkasse:
Commerzbank
Deutsche Bank
Postbank Hamburg
Sparkasse zu Lübeck
Volksbank

BLZ COBADEFF230	Kto.-Nr. DE53 2304 0022 0035 8507 00
BLZ DEUTDEHH222	Kto.-Nr. DE67 2307 0710 0900 0050 00
BLZ PBNKDEFF	Kto.-Nr. DE36 2001 0020 0010 4002 01
BLZ NOLADE21SPL	Kto.-Nr. DE17 2305 0101 0001 0113 29
BLZ GENODEF1HLU	Kto.-Nr. DE97 2309 0142 0005 0083 36

Internet: www.luebeck.de

Scheck: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel - Buslinie(n): alle zentralen Linien

Welterbestätten integrierte Planungs- und Handlungskonzepte in Form von Managementplänen aufzustellen und fortzuschreiben, wird der Hansestadt Lübeck ein genauer gesetzlicher Handlungsrahmen vorgegeben, den sie bereits weitgehend umgesetzt hat. Ebenso wird hier die Einrichtung einer Welterbekoordination durch eine/en offizielle/n Welterbebeauftragte/n für die Welterbestätte und deren Einbindung in das Verwaltungssystem gefordert. Auch diese Umsetzung ist in Lübeck bereits erfolgt.

Bei einem komplexen Gefüge, wie es das Welterbe Altstadt Lübeck sowohl mit seiner archäologischen als auch seiner baulichen Substanz darstellt, haben die Entwurfsverfasser Regelungen gefunden, durch die die Stadt in die Lage versetzt wird, die aufgestellten Forderungen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Entwicklung der Stadt besitzen, qualifiziert und in eigener Verantwortung umzusetzen und weiter zu entwickeln. Daher ist es konsequent, dass der **Sonderstatus der Stadt als obere Denkmalschutzbehörde** beibehalten wird. Nur so kann die Stadt auch den neuen Bestimmungen in **§ 12 (2) 2** qualifiziert entsprechen.

Die hohe Bedeutung des von der UNESCO als Welterbe anerkannten Kulturdenkmals Lübeck ist nicht zuletzt auf die schon seit Generationen in der Hansestadt in eigener Verantwortung geleisteten Anstrengungen auf dem Gebiet der Archäologie und des Denkmalschutzes zurückzuführen. Dies fortzusetzen, wird auch in der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes gewährleistet bleiben. Die Hansestadt Lübeck wird jede Variante ablehnen, die ihre Aufgabenwahrnehmung in Schutz, Pflege und Fortentwicklung der Welterbestätte beeinträchtigt. Die Hansestadt Lübeck hat das Verfahren bei der UNESCO selbst initiiert, betreibt es engagiert weiter und will dies auch zukünftig eigenverantwortlich tun. Der vorliegende Entwurf der Landesregierung sieht diese Regelungen vor.

Geändert wurden Aufgaben und Funktionen des Denkmalrates in **§ 6**. Er kann nunmehr alle Denkmalbehörden unabhängig beraten und sich zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen äußern. Neu ist die Möglichkeit, örtliche Denkmalbeiräte zu bilden. Eine Möglichkeit, die die Hansestadt Lübeck schon seit vielen Jahren nutzt.

Ein wichtiger Ansatz des neuen Gesetzes zielt auf die Aufgabe der bisherigen Unterscheidung von einfachen und besonderen Kulturdenkmälern, was Rechtssicherheit- und Vereinheitlichung im Denkmalbegriff bedeutet. Allerdings führt die neue Definition des Denkmalbegriffes in § 2 Abs. 2, Satz 1 hier noch zu Unklarheiten:

Neben den bewährten Kriterien für die Denkmaleigenschaft müssen diese zusätzlich „*besonders*“ sein. Dieser Formulierungsvorschlag wird in der Hansestadt Lübeck fachlich kritisch beurteilt. Vor dem Hintergrund der Rechtshistorie in Schleswig-Holstein wird damit an einem Begriff festgehalten, der eigentlich mit der aktuellen Novellierung beseitigt werden sollte, was künftig zu Rechtsunsicherheiten vor dem Hintergrund der früheren Handhabung der Denkmalbegriffe führen kann. Der Begriff „*besonders*“ sollte im DSchG SH in Zusammenhang mit dem Denkmalwert vermieden werden.

Alternativ schlägt die Hansestadt Lübeck nachfolgende Ergänzung in § 2 Abs. 2 S. 1 vor:

Kulturdenkmale sind *kulturhistorisch bedeutende* Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen aus vergangener Zeit, deren Erforschung oder Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, technischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen.

In dem Zusammenhang der grundsätzlichen Änderungen steht die **Änderung des Eintragungsverfahrens** für Kulturdenkmale, die nach **§ 8 nachrichtlich in die Denkmalliste** eingetragen werden sollen. Dies entspricht den Regelungen in den weitaus meisten deutschen Denkmalschutzgesetzen. In der Konsequenz bedeutet dies voraussichtlich die Vermehrung von Kulturdenkmälern, die von den Regelungen des Denkmalschutzgesetzes betroffen sein werden.

Es bedeutet aber auch die schnellere und unbürokratischere Eintragung von Kulturdenkmalen und damit die schnellere Information für den Eigentümer. In der Hansestadt Lübeck betrifft dies die Überprüfung von ca. 475 bereits qualifiziert erfassten und weitgehend dem Eigentümer mitgeteilten früheren einfachen Kulturdenkmalen und ca. 2000 in der archäologischen Landesaufnahme registrierten Fundstellen. Mit dieser Regelung bestünde Rechtseinheitlichkeit zur bestehenden Landesbauordnung. Die Hansestadt Lübeck befürwortet grundsätzlich die Einführung dieser Regelungen.

§ 9 weicht vom neuen Prinzip der nachrichtlichen Denkmalliste ab und fordert für die **beweglichen Kulturdenkmale** die Eintragung weiterhin durch Verwaltungsakt. Hier sollte geprüft werden, ob das grundsätzliche nachrichtliche Verfahren für diese in der Praxis nicht sehr häufigen Fälle angebrachter ist, da dem Bürger der Bruch in der oben vorgenommenen Vereinheitlichung des Verfahrens schwer vermittelbar sein wird.

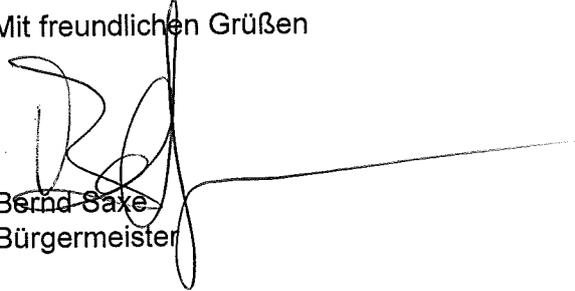
§§ 12 und 13 regeln erstmals in gebündelter Form alle genehmigungspflichtigen Maßnahmen und Verfahren. Dies dürfte für die Antragstellenden deutlich handhabbarer sein, als in den alten Fassungen. Zu begrüßen ist die wieder eingeführte rechtssichere Handhabung des Umgebungsschutzes, was nicht nur besonderen Belang bei der Welterbestätte bedeutet, sondern auch für viele Denkmale wieder Klarheit gegenüber der bestehenden Regelung darstellt. Die in §13 (1) deutlich benannte Vorgehensweise der Prüfung auf und Nachforderung von Vollständigkeit der Antragsunterlagen schafft für alle Beteiligten klare, handhabbare Regeln. Bei dem in §13 (3) Satz 3 geforderten Vorrang von Vorhaben deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und deren vordringlicher Bedarf gesetzlich festgelegt sind, muss die Möglichkeit zur Abwägung der öffentlichen Belange des Denkmalschutzes gewährleistet bleiben.

Die Aufnahme des schon im bestehenden Gesetz bewährten **Verursacherprinzips § 14** ist zu begrüßen. Hier wird Rechtsicherheit für die Kostenerstattung bei Eingriffen erreicht und führt dazu, diese auf das Notwendige zu begrenzen.

Ebenso zu begrüßen sind die Regelungen zur Behandlung des Fundes von Kulturdenkmalen, die die bestehenden Bestimmungen neu in **§15** zusammenführen. Zusammen mit Genehmigungsvorbehalten von **§12** und den Ordnungswidrigkeiten und Strafandrohungen der **§§ 18 und 19** können sie wirksam dazu beitragen, das Kulturerbe im öffentlichen Interesse zu erhalten.

Insgesamt entspricht der vorliegende Entwurf der Landesregierung, bis auf die Anregung für die Änderung der Begriffsbestimmung für Denkmale, weitgehend den rechtlichen, fachlichen und verfahrenstechnischen Forderungen nach einem zeitgemäßen Denkmalschutzgesetz und den besonderen Bedingungen in der Hansestadt Lübeck als denkmalreichster Kommune und bisher einziger UNESCO-Weltkulturerbestätte im Land Schleswig-Holstein.

Mit freundlichen Grüßen


Bernd Saxe
Bürgermeister